

Die folgende Untersuchung wird sich mit jenen Geistlichen in Deutschland befassen, die einen solchen päpstlichen Auftrag erhielten: für die Kirchenprovinz Mainz Abt Eberhard von Salem und Peter, vormals Abt von Neuenburg, Magister Konrad, Dekan zu Speyer, und Propst Sifrid von Augsburg; für die Provinzen Bremen und Magdeburg Konrad, vormals Bischof von Halberstadt, und Friedrich, vormals Abt von Sichem; für Köln Magister Oliver, Domscholaster in Köln, und Magister Hermann, Dekan der Stiftskirche St. Cassius zu Bonn; für Salzburg Bischof Konrad von Regensburg und Otto, der Salzburger Dompropst; und für Trier die Äbte Rainer von Rommersdorf und Konrad von Villers⁴). Insbesondere will diese Studie sich auf die folgenden Fragen konzentrieren: Wenn man das offensichtliche Interesse von Innocenz III. an dem Erfolg dieses neuen Kreuzzuges bedenkt, dann fragt man sich: 1. Welche besonderen Voraussetzungen besaß gerade diese Gruppe deutscher Geistlicher für ihren Predigtauftrag? 2. Welche Vollmachten erhielt sie? 3. Wie führte sie ihre Aufgaben aus? 4. Welche Wirkung hatte ihre Predigt?

1.

Ein Charakteristikum, das bei diesen deutschen Predigern gleich auffällt, ist, daß sie keine besondere Gruppe repräsentierten. Diejenigen jedoch, die dem Regularklerus angehörten, waren sämtlich Mitglieder der beiden großen Reformorden des 12. Jahrhunderts. Eberhard von Salem (Salmansweiler in der Diözese Konstanz), Peter von Neuenburg (ca. 30 km nördlich von Basel) und Konrad von Villers (am Fluß Dyle in Brabant) waren Äbte von Zisterzienserklöstern, während Friedrich, *quondam abbas*, und Konrad von Halberstadt, *quondam episcopus*, beides Mitglieder des Zisterzienserklosters zu Sichem (Sittichenbach, in der Nähe von Eisleben) waren. Rainer war Abt des Prämonstratenserklosters zu Rommersdorf (östlich von Engers am Mittelrhein). Sie alle verdeutlichen eine Tendenz, die unter Innocenz III., Honorius III. und Gregor IX. bestand, daß nämlich Zisterzienser und Prämonstratenser häufig als Kreuzprediger zusammenarbeiteten. Hierin folgten sie dem Beispiel Bernhards von Clairvaux und auch Norberts von Xanten⁵).

⁴) Potthast 4727, und Addenda et Corrigenda S. 2054 Nr. 4721 b, läßt oft Namen aus und gibt nur die kirchliche Amtsbezeichnung des designierten Predigers an. Weitere Notizen, immer noch sehr skizzenhaft, bei Reinhold Röhrich, Studien zur Geschichte des fünften Kreuzzuges (1891) S. 5.

⁵) Vgl. Wilhelm Maurer, Zum Verständnis der heiligen Elisabeth von Thüringen, ZKG 65 (1953/54) S. 18.